



# Satzung

## Friedrichshagener Sportverein 1912 e. V.

(vormals SG Burgund 1912 Friedrichshagen e.V. und Eintracht Friedrichshagen e. V. )

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.11.2008

---

### §1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.06.1990 wieder gegründete Verein führt den Namen Friedrichshagener Sportverein 1912 e. V.  
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter Nr. 110001 NZ des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Wettkampfsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3: Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigens in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

## §4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Den erwachsenen Mitgliedern:
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - c) auswärtigen Mitgliedern
  - d) fördernden Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## §5: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Soweit für eine Sportart Abteilungen bestehen, entscheidet über die Aufnahme der Abteilungsvorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- a) 7,30 Euro für Jugendliche und
- b) 10,70 Euro für Erwachsene. **(Abt. Fußball seit 01/2011: 15,00 Euro)**

Die Abteilungen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine höhere Aufnahmegebühr festlegen.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnungen
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- (6) Gegen Entscheidungen über die Ablehnung der Aufnahme und über den Ausschluß ist die Beschwerde des betreffenden Mitglieds zulässig. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Abteilungsvorstandes entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist, wenn er der Entscheidung des Abteilungsvorstandes nicht abhilft, die weitere Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die im übrigen über die Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und über den Ausschluß durch den Vorstand zu entscheiden hat. Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Falle zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Austrittsdatum bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §6: Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge belaufen sich auf monatlich:
  - a)** 10,30 Euro für Erwachsene **(seit 01/2009 11,00 Euro, seit 01/2011: 13,00 Euro)**
  - b)** 7,70 Euro für Jugendliche und für Kinder **(seit 01/2009 8,00 Euro, seit 01/2011: 10,00 Euro)**

Die Abteilungen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Abteilung entsprechend den Erfordernissen des Sportbetriebes hiervon abweichende Festlegungen treffen.

- (4) Werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Festlegungen getroffen, die eine finanzielle oder sonstige Mehrleistung beinhalten, sind diese termingerecht zu erbringen.

## §7: Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf eine festgelegte Dauer
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

## §8: Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Für je 10 Mitglieder der Abteilung ist ein Delegierter zu wählen. Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, nehmen unmittelbar an Delegiertenversammlungen teil.

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlußfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs.2,
  - j) Beschwerde gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §5 Abs.5,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13,
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder

- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder anderer analoger Möglichkeiten.
- Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied - §4.1
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§10: Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmen und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§11: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart

- (2) Zu den Beratungen des Vorstandes sind die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der Abteilungsvorstände einzuladen. Sie haben beratende Stimmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Geschäftsführer
  - d) Der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend Genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§12: Bildung von Abteilungen**

- (1) Die Bildung von Abteilungen erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn der Sportbetrieb, insbesondere die Teilnahme am Wettkampfsport und die damit verbundene Mitgliedschaft zum jeweiligen Fachverband dies erfordert.  
Organe der Abteilungen sind:
  - a) die Mitgliederversammlung der Abteilung
  - b) der Vorstand der Abteilung
- (2) Für die Mitgliederversammlung gilt § 9, ausgenommen Abs. (7) entsprechend.  
Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Der Vorstand der Abteilung besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche von der Mitgliederversammlung der Abteilung abgestimmt werden
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) des Vereins nach § 9 Ziff. (3) beantragen.

## **§13: Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Benennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf

Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

#### **§14: Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm besetzten Ausschusses sein dürfen.

#### **§15: Rechtsnachfolge**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sportarbeitsgemeinschaft Berlin – Köpenick e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

#### **§16: Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 tritt mit dem Tag der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.